

Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Friedhöfe in der Gemeinde Bad Essen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 14.12.2017  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.09.2025

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

**1. Gebühren für Nutzungsrechte**

1.1	Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.1.1	an einem Erd-Reihengrab	683 €
1.1.2	an einem Erd-Wahlgrab je Grabstelle	343 €
1.1.3	an einem Urnen-Reihengrab	436 €
1.1.4	an einem Urnen-Wahlgrab je Doppelgrab	251 €
1.1.5	an einem anonymen Urnengrab	641 €
1.1.6	an einem Rasenreihengrab für Urnenbestattung (zzgl. Beschriftung)	777 €
1.1.7	an einem Rasenreihengrab für Erdbestattungen (zzgl. Grabplatte und Beschriftung)	1.323 €
1.1.8	an einem Familiengrab für Urnenbestattungen (4-stellig) (zzgl. Urnenhülsen und Beschriftung)	1.678 €
1.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes (für jedes Jahr der Verlängerung)	
1.2.1	an einem Erd-Wahlgrab	11 €
1.2.2	an einem Urnen-Wahlgrab je Grabstelle	8 €
1.2.3	an einem Urnen-Familiengrab (4-stellig)	38 €

**2. Bestattungsgebühren**

2.1	Erdbestattung (Ausheben und Zufüllen der Gruft, Begleitung der Trauerfeier, Herrichtung des Nothügels und Auflegen der Kränze)	430 €
2.2.	Urnenbestattung	290 €
2.3.	Kapellenbenutzung (Nutzung der Leichenkammer für vier Tage, Ausschmückung der Kapelle und Benutzung für die Trauerfeier)	516 €
2.5	Leichenaufbewahrung ohne Kapellenbenutzung je Tag	89 €
2.6	Urnenaufbewahrung ab dem 5. Tag je Tag	89 €

<b>3.</b>	<b>Umbettungsgebühren</b>	
3.1.	Sargumbettung	860 €
3.2.	Urnenumbettung	430 €
<b>4.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühren</b>	
4.1	Gebühr für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlagen	
4.1.1	je Wahlgrabstelle jährlich	17,60 €
4.1.2	je Urnenwahlgrabstelle je Doppelgrab	17,60 €
4.1.3	je Urnenwahlgrabstelle-Familiengrabstätte	17,60 €
4.1.4	je Reihengrabstelle, anonyme Grabstelle, Rasen-Erdgrabstelle *) (*) in der Grabnutzungsgebühr bei Erwerb der Grabstelle enthalten)	17,60 €
<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren/Sonstige Gebühren</b>	
5.1	Genehmigung eines Grabmales	39 €
5.2	Genehmigung einer Umbettung	636 €
5.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	39 €
5.4	Stelenbeschriftung bei Urnen-Rasenreihengrab je Buchstabe	16 €
5.5	Grabplatte bei Erd-Rasenreihengrab (inkl. Beschriftung)	375 €
5.6	Urnenhülsen für Urnen-Familiengrab (4-stellig)	788 €
5.7	Beschriftung Urnenhülle bei Urnen-Familiengrab	65 €

### § 3

#### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Gebühren nach § 2 Ziff. 1 mit der Überlassung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes, nach § 2 Ziff. 2, 3 und 5 mit der Inanspruchnahme der Leistung und nach § 2 Ziff. 4 am 1. Januar des Veranlagungsjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet für die Gebühr nach § 2 Ziff. 4 mit dem 31.12. des Jahres, in dem das Nutzungsrecht abläuft.

### § 5

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Ziff. 1, 2, 3 und 5 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Ziff. 4 wird am 1. Juni des Veranlagungsjahres fällig. Nach der erstmaligen Veranlagung durch Gebührenbescheid ergeht ein neuer Bescheid nur und erst dann, wenn sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag ändert.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.1992, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 03.09.2010, außer Kraft.

Bad Essen, den 14. Dezember 2017

Gemeinde Bad Essen  
(Siegel)

Timo Natemeyer  
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 24.09.2020
2. Änderungssatzung vom 15.07.2021
3. Änderungssatzung vom 25.09.2025